

## Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 177.223 (Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung [RRV BesVO] vom 21. September 1999) (Stand 1. April 2022) wird wie folgt geändert:

### § 8 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Lohnerhöhungen setzen erfüllte Leistungen voraus.

### § 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

#### *Leistungsprämien (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Einmalige Leistungsprämien für besondere Einzel- oder Teamleistungen können insbesondere ausgerichtet werden für besonders anforderungs- und erfolgreiche Projektarbeiten, für innovative Sonderleistungen, für Tätigkeiten, die einen überdurchschnittlichen Aufwand oder ein besonderes Engagement bedingen, oder für Tätigkeiten oder Anforderungen, die weit über das Aufgabengebiet gemäss Stellenbeschreibung hinausgehen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### § 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die vorgesetzte Stelle meldet jede länger als einen Monat ununterbrochen dauernde oder kumuliert wiederkehrende Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall dem zuständigen Lohnbüro.

<sup>2</sup> Dauert eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall länger als sechs Monate und ist der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme ungewiss, ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter durch die Leitung der Verwaltungseinheit auf die IV-Anmeldung aufmerksam zu machen.

### § 39 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)

<sup>3bis</sup> Bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt verlängert sich der Urlaub um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um 56 Tage, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 16c Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG)<sup>1)</sup> erfüllt sind.

---

<sup>1)</sup> SR 834.1

§ 48 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Familienzulage, Dienstaltersgeschenke, Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlaub sowie Besoldung bei Arbeitsverhinderung infolge von Krankheit, Nichtberufsunfällen, Schwangerschaft und Niederkunft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes.

§ 89

*Aufgehoben.*

§ 90

*Aufgehoben.*

§ 90a

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber